

Erste Änderungsvereinbarung

zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Vereinigung der Sparkassen Velbert, Ratingen und Hilden durch Neubildung einer Zweckverbandssparkasse zwischen den Städten Velbert, Ratingen und Hilden vom 18.09.2002

Die Stadt Velbert

vertreten durch ihren Bürgermeister, **Herrn Stefan Freitag**,

und

die Stadt Ratingen

vertreten durch ihren Bürgermeister, **Herrn Harald Birkenkamp**,

und

die Stadt Hilden

vertreten durch ihren Bürgermeister, **Herrn Horst Thiele**,

schließen folgende

Änderungsvereinbarung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag, durch den dieser – wie beschrieben – geändert wird.

Die Stadt Velbert, die Stadt Ratingen und die Stadt Hilden sind übereingekommen, die Sparkasse Velbert, die Sparkasse Ratingen und die Stadt-Sparkasse Hilden zum 1. Januar 2003 zu vereinigen. Träger der so entstehenden „Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert“ (im folgenden „Sparkasse“ genannt) ist ein von der Stadt Velbert, der Stadt Ratingen und der Stadt Hilden gebildeter Sparkassenzweckverband. Aus Anlass der Gründung dieses Zweckverbandes vereinbaren die Stadt Velbert, die Stadt Ratingen und die Stadt Hilden folgendes:

§ 1

Beteiligungsverhältnis

- (1) Mitgliederstärke und Zusammensetzung der Organe des Zweckverbandes und der neu zu bildenden Sparkasse werden so eingerichtet, dass hinsichtlich der Sitzverteilung zwischen der Stadt Velbert, der Stadt Ratingen und der Stadt Hilden ein Verhältnis von jeweils einem Drittel gilt.
- (2) Der Vorsitzende der Versammlung und der Vorstandsvorsitzende, der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse und der Vorsitzende des Risikoausschusses sowie ihre Stellvertreter im Verhinderungsfall sollen jeweils für die Kommunalwahlperiode abwechselnd von der Stadt Velbert, der Stadt Ratingen und der Stadt Hilden gestellt werden.

Für die Wahlperioden ab Juni 2014 sollen folgende Regelungen gelten:

I. **Wahlperiode ab Juni 2014 bis 2019**

Organe	Vorsitz	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
a. Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher	Ratingen	Velbert	
b. Verwaltungsrat	Velbert	Hilden	Ratingen

nachrichtlich:

c. Risikoausschuss	Hilden	Ratingen	
---------------------------	--------	----------	--

II. **Wahlperiode ab 2019 bis 2024**

Organe	Vorsitz	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
a. Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher	Velbert	Hilden	
b. Verwaltungsrat	Hilden	Ratingen	Velbert

nachrichtlich:

c. Risikoausschuss	Ratingen	Velbert	
---------------------------	----------	---------	--

III. **Wahlperiode ab 2024 bis 2029**

Organe	Vorsitz	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
a. Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher	Hilden	Ratingen	
b. Verwaltungsrat	Ratingen	Velbert	Hilden

nachrichtlich:

c. Risikoausschuss	Velbert	Hilden	
---------------------------	---------	--------	--

Nach Ablauf der vorgenannten Zeiträume setzt sich der Wechsel der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze in den Organen wie oben unter I. – III. dargestellt (beginnend mit I.) entsprechend fort. Für alle Wahlperioden gilt generell folgendes:

- Zum Verbandsvorsteher ist ein nach § 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) wählbarer Vertreter der jeweiligen Stadt zu wählen.
- Die Vertretung des Trägers wählt eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates. Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandes zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates.

§ 2 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt 42 Mitgliedern.
- (2) Bei der ersten Verbandsversammlung stellt die Stadt Hilden den Vorsitzenden, die Stadt Ratingen den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse bedürfen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) In folgenden Fällen bedürfen Beschlüsse der Verbandsversammlung einer 3/4-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung:
 - a) Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes
 - b) Beitritt weiterer Mitglieder zum Zweckverband
 - c) Auflösung des Zweckverbandes

§ 3 Verbandssatzung

Soweit die in diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen zu ihrer Wirksamkeit der Aufnahme in die Verbandssatzung bedürfen, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer solchen Regelung. Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung des Landrates des Kreises Mettmann.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der erste Verwaltungsrat soll unter Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung nach § 53 Absatz 1 SpkG NW aus 39 Mitgliedern, darunter 13 Vertretern der Dienstkräfte, bestehen.

Die Zusammensetzung des ersten Verwaltungsrates soll bestehen aus 5 Dienstkräften der Sparkasse Velbert, 5 Dienstkräften der Sparkasse Ratingen und 3 Dienstkräften der Stadt-Sparkasse Hilden, ferner aus 10 Mitgliedern, die die Stadt Velbert vorschlägt, 10 Mitgliedern, die die Stadt Ratingen vorschlägt und 6 Mitgliedern, die die Stadt Hilden vorschlägt, wobei der Vorsitzende auf die Gebietskörperschaft angerechnet wird, aus der er kommt. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

Mitglieder sollen diejenigen Personen sein, die derzeit in den Verwaltungsräten der drei Sparkassen tätig sind. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

- (2) In der laufenden und den nachfolgenden Wahlperioden gelten die Vorschriften des § 10 SpkG NRW mit der Maßgabe, dass hinsichtlich der Mitglieder gemäß § 10 Absatz 2 Buchstaben a) und b) ein Verhältnis von jeweils einem Drittel zwischen den Städten Velbert, Ratingen und Hilden besteht.

- (3) Sofern einer der Hauptverwaltungsbeamten der Städte Ratingen, Velbert oder Hilden nicht Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, nimmt der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte der Stadt, die den Vorsitzenden stellt, als beisitzender Hauptverwaltungsbeamter an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Im Verhinderungsfall wird er durch den Hauptverwaltungsbeamten der Stadt vertreten, die den 1. Stellvertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden stellt. Die Hauptverwaltungsbeamten der anderen Vertragspartnernehmen beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

§ 5 Kreditausschuss

(Wortlaut mit 1. Änderungsvertrag gestrichen)

§ 6 Vorstand der Sparkasse

- (1) Der erste Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Davon stellt die Sparkasse Velbert 3 Mitglieder, die Sparkasse Ratingen 2 Mitglieder und 1 Stellvertreter und die Stadt-Sparkasse Hilden 2 Mitglieder und 1 Stellvertreter.

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit der Verträge mit den derzeitigen Vorstandsvorsitzenden der Sparkassen Ratingen und Velbert und dem stellvertretenden Vorstandsmitglied der Stadt-Sparkasse Hilden besteht der Vorstand aus maximal 6 Personen.

Auf Dauer wird eine Zahl von 4 Vorstandsmitgliedern angestrebt.

- (2) Der Vorsitzende des ersten Vorstandes soll der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Velbert sein, der 1. stellvertretende Vorsitzende des ersten Vorstandes soll der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Ratingen sein, der 2. stellvertretende Vorsitzende des ersten Vorstandes soll der Vorstandsvorsitzende der Stadt-Sparkasse Hilden sein.

Nach Beendigung des am 01.01.2003 beginnenden neuen Vertrages des von der Sparkasse Velbert gestellten ersten Vorstandsvorsitzenden soll der 1. Stellvertreter neuer Vorstandsvorsitzender werden. Der 2. Stellvertreter soll alleiniger stellvertretender Vorstandsvorsitzender sein.

Nach Beendigung des am 01.01.2003 beginnenden neuen Vertrages des derzeitigen Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Ratingen wird unabhängig von der Funktion eines stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden eine Neuwahl des Vorstandsvorsitzenden erfolgen.

- (3) Der Dienstsitz des ersten Vorstandsvorsitzenden ist bis zum 31. Juli 2004 die Hauptgeschäftsstelle Velbert. Daran anschließend bis zum Ende der Wahlperiode 2009 der Stadträte ist der Dienstsitz des Vorstandsvorsitzenden die Hauptgeschäftsstelle Ratingen.
Nach diesem Zeitpunkt soll der Dienstsitz des Vorstandsvorsitzenden dauerhaft die Hauptgeschäftsstelle Velbert sein.

§ 7 Rechtsnachfolge

Die Sparkasse übernimmt die Aktiven und Passiven der Sparkasse Velbert, der Sparkasse Ratingen und der Stadt-Sparkasse Hilden zum 1. Januar 2003 nach den Werten der Jahresbilanz zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Sie tritt in die mit den Bediensteten dieser Sparkassen abgeschlossenen Dienst-, Arbeits- und Berufsausbildungsverträge ein.

§ 8 Sparkassensatzung

Soweit die in diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen zu ihrer Wirksamkeit der Aufnahme in die Satzung der Sparkasse bedürfen, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer solchen Regelung. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die Sparkassensatzung der Genehmigung des Finanzministeriums bedarf.

§ 9 Jahresabschluss, Gewinnverteilung

- (1) Die Verteilung des Jahresüberschusses der (neuen) Sparkasse erfolgt zwischen den Städten Velbert, Ratingen und Hilden im Verhältnis 37 % (Velbert) zu 37 % (Ratingen) zu 26 % (Hilden).
- (2) Der Jahresabschluss und die Gewinnverteilung sollen aufgrund der Bestimmungen des SpkG NRW erfolgen.

§ 10 Zerlegung der Gewerbesteuer

Abweichend von § 29 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) soll über die Zerlegung der von der Sparkasse zu zahlenden Gewerbesteuer nach § 33 Absatz 2 GewStG zwischen den betroffenen Kommunen und der Sparkasse als Steuerschuldnerin eine Vereinbarung getroffen werden, dass der Zerlegungsmaßstab für die Zukunft unverändert beibehalten wird. Künftiger Zerlegungsmaßstab soll das Verhältnis 37 % (Velbert) zu 37 % (Ratingen) zu 26 % (Hilden) sein. Für den Fall der Abschaffung der Gewerbesteuer wird vereinbart, daß die neue Steuer entsprechend dem für die Gewerbesteuer zulässigen Verteilungsschlüssel und auf der Basis 37 % (Velbert) zu 37 % (Ratingen) zu 26 % (Hilden) zwischen den Städten Velbert, Ratingen und Hilden aufgeteilt wird.

§ 11 Bestehende Stiftungen

Die Erträge der bei den bisherigen Sparkassen Ratingen und Velbert begründeten Stiftungen verbleiben unberührt vom Zusammenschluss jeweils in den Städten Ratingen und Velbert zur Ausschüttung für die vorgesehenen Stiftungszwecke.

§ 12
Juristischer Sitz der Sparkasse

Die Eintragung der Sparkasse in das Handelsregister erfolgt beim Amtsgericht Velbert, jetzt Wuppertal.

§ 13
Beitritt weiterer Mitglieder

Die Vereinigung der Sparkasse mit anderen Sparkassen wird offengehalten. Sofern andere Gewährträger eine Vereinigung der von ihr getragenen Sparkasse mit der vom Zweckverband errichteten Sparkasse beabsichtigen, ist hierüber zu gegebener Zeit gesondert zu verhandeln.

§ 14
Änderung dieses Vertrages

Änderungen dieses Vertrages bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und der Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.

§ 15
Inkrafttreten des Vertrages

Diesem Vertrag hat der Rat der Stadt Hilden am xx.xx.xxxx, der Rat der Stadt Ratingen am xx.xx.xxxx und der Rat der Stadt Velbert am xx.xx.xxxx zugestimmt. Er tritt nach Unterzeichnung in Kraft.